

ANMELDE-FORMULAR



Weiskircher Straße 28 a
66687 Wadern-Nunkirchen
Tel.: 0 68 74/18 69 90 0

- Schulform: **Ausbildungsvorbereitung**
 Berufsfachschule **TECHNIK**
 WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG
 GESUNDHEIT UND SOZIALES
 Fachoberschule WIRTSCHAFT

Persönliche Angaben des(r) Schülers/Schülerin:

Nachname	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> weiblich
geboren am	Geburtsort/Land	
Straße, PLZ, Wohnort mit Ortsteil		
Telefon	Telefax	Mobiltelefon
E-Mail Schüler/in	Religion	Staatsangehörigkeit
Nachname und Vorname der Erziehungsberechtigten		

Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern weitere Angaben zu den Sorgeberechtigten auf Blatt 2

- Fremdsprache: FRANZÖSISCH ENGLISCH
Förderplanberatung gewünscht: JA NEIN

Schulische Vorbildung (ohne Grundschule):

Zeitraum	besuchte Schulen (mit Schulform) in	Abschluss

Sollte ich /mein Sohn / meine Tochter die Anmeldung nicht aufrechterhalten, werde ich das BBZ Hochwald davon in Kenntnis setzen.

Datum Unterschrift des Schülers/der Schülerin Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bitte nicht ausfüllen

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung:

- Blatt 2: Sorgeberechtigte minderjähriger Schüler
 Blatt 3: volljährige Schüler unter 21 Jahren
 Vorlage des letzten allgemeinbildenden Zeugnisses
wenn vorhanden Vorlage des letzten berufsbildenden Zeugnisses

Blatt 2 zum Schüleranmeldebogen

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe :

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an festgelegten Sorgeberechtigten.
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindervaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Name, Vorname der Mutter mit Anschrift	
Erreichbarkeit der Mutter: Telefon, E-Mail, Handy-Nr. oder Telefon am Arbeitsplatz	
Name, Vorname des Vaters mit Anschrift (nur bei abweichender Adresse)	
Erreichbarkeit des Vaters: Telefon, E-Mail, Handy-Nr. oder Telefon am Arbeitsplatz	
Name, Vorname weiterer Sorgeberechtigter	
Weitere Personen, die im Notfall zu verständigen sind:	

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Bemerkung:
Gerichtsurteil liegt vor	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Bemerkung:
Bei Lebensgemeinschaften: Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	Ja <input type="checkbox"/> *		Nein <input type="checkbox"/>
	Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender:		
Bei Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift Mutter:		

Ich / Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen

* Ich verpflichte mich, eine Kopie dieses Formulars an den weiteren Sorgeberechtigten weiterzuleiten und dessen Unterschrift einzufordern.

Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Blatt 3 zum Schüleranmeldebogen bei volljährigen Schülern unter 21 Jahren

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Hinweis an volljährige Schüler über die Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes:

§ 20 f Information der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler

- (1) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Schülers generell über ihn betreffende schulische Angelegenheiten informiert werden. Über eine Verweigerung dieser Zustimmung sind die früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.
- (2) Auch ohne Zustimmung der Schülerin oder des Schülers sollen ihre oder seine früheren Erziehungsberechtigten von der Schule über das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels, die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln, die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler, die Behandlung unentschuldigter Fernbleibens als Austrittserklärung, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören.

Erklärung

- Ich bin damit einverstanden, dass meine früheren Erziehungsberechtigten über schulische Angelegenheiten informiert werden.

!!! Bitte alle Angaben zu den früheren Erziehungsberechtigten /Sorgeberechtigten auf Blatt 2 ausfüllen!!!

- Ich bin nicht damit einverstanden, dass meine früheren Erziehungsberechtigten über schulische Angelegenheiten informiert werden. (Es erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an die früheren Erziehungsberechtigten laut SchOG § 20).

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift volljährige/r Schüler/Schülerin